

Positionspapier

Nutztierhaltung und Geruchsimmissionen



Nutztierhaltung

Oberösterreich, als das Agrarland in Österreich, ist durch die traditionelle Rinder- und Schweinehaltung geprägt. Diese beiden wesentlichen Produktionssparten werden auch in Zukunft große Bedeutung haben.

Durch den massiven Strukturwandel in der Landwirtschaft, der zu immer größeren Tierbeständen führt, und durch die raumordnerische Entwicklung der letzten Jahrzehnte steigt das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und der umliegenden Bevölkerung aufgrund vermehrter Geruchsbelästigungen.

Wie auch in anderen Bereichen gilt es, das richtige Maß zu finden.

- Was sind die berechtigten Interessen der Landwirtschaft an einer zeitgemäßen Produktion?
- Was sind die berechtigten Interessen der Wohnbevölkerung an einem zeitgemäßen Schutz vor Gesundheitsgefährdung und Belästigung?

Damit verbunden sind Fragen nach Grenzwerten für die Geruchsbelästigung und nach dem Ausmaß an Gerüchen, die als ortsüblich hinzunehmen ist.

1. Landwirtschaft einst und heute – Strukturwandel



Abb.1: Bilder aus Beiträge zur Regionalgeschichte – Landwirtschaft im Wandel: Statistik zur Veränderung der Gegebenheiten in der Landwirtschaft im mittleren Oberösterreich.

Seit dem zweiten Weltkrieg und insbesondere in den letzten Jahrzehnten hat sich in der Landwirtschaft ein enormer Strukturwandel vollzogen. Ein Indikator für die wesentliche Veränderung des Arbeitsablaufes auf einem Bauernhof war der Ersatz von Zugtieren wie Pferde und Ochsen durch Traktoren. In Sattledt¹ vollzog sich dieser Wechsel innerhalb von 10 Jahren.

Ab Mitte der 70iger Jahre begann die Spezialisierung der Produktion. Vor allem in den günstigen Maisanbaugebieten (um den Alpenbogen) spezialisierten sich viele Landwirte auf die Schweineproduktion. Dies führte in Oberösterreich zu einer Steigerung des Schweinebestands² innerhalb von 30 Jahren (1965 bis 1995) um etwa 75 %. Seit 1995 bewegt sich der Bestand bei etwa 1.150.000 Schweinen, das waren 2007³ 35 % aller in Österreich gehaltenen Schweine.

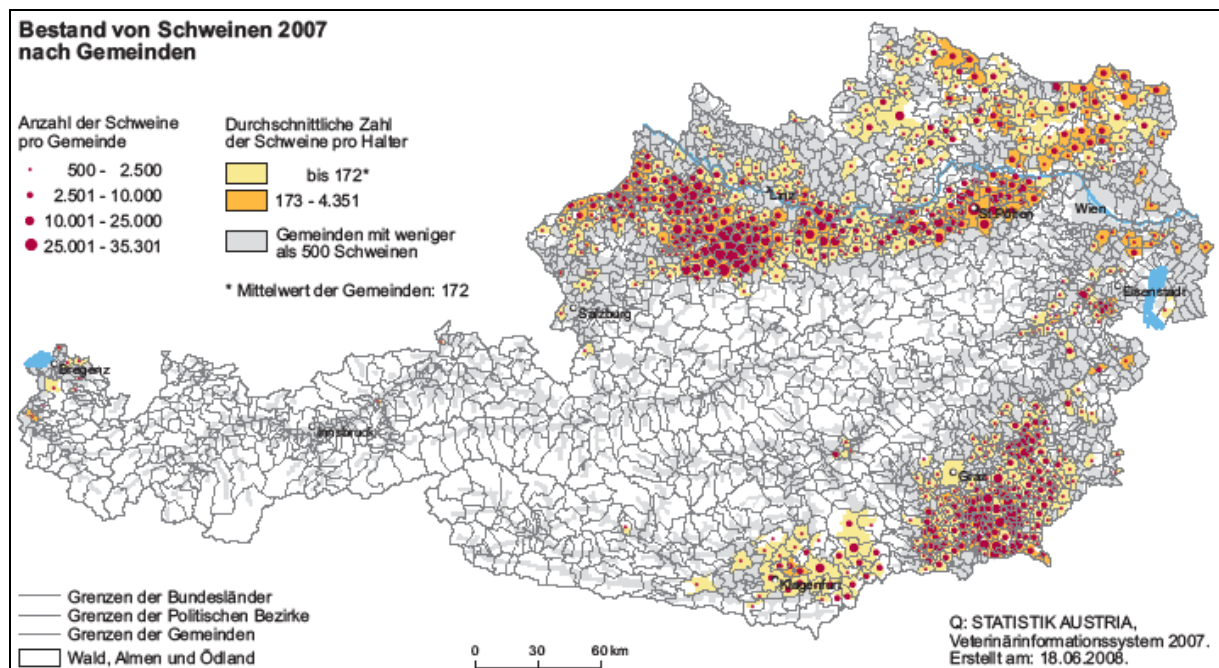


Abb. 2: Bestand von Schweinen 2007 nach Gemeinden; (entnommen von: http://www.statistik.at/web_de/static/schweinebestand_2007_nach_gemeinden_029456.pdf; (Abruf 6.2.2009)

¹ Eine "Heimatseite" Beiträge zur Regionalgeschichte – Landwirtschaft im Wandel: Statistik zur Veränderung der Gegebenheiten in der Landwirtschaft im mittleren Oberösterreich. <http://www.wabweb.net/history/frames/lwfra.htm> (Abruf: 6.2.2009)

² Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung. Erstellt am: 17.10.2008. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt. - 1951 - 1970: Erhebungsuntergrenze 1/2 ha, 1980 - 1990: Erhebungsuntergrenze 1ha Gesamtfläche. - Ab 1990: Einschließlich Betriebe ohne Fläche. - Ab 1995: Erhebungsuntergrenze 1 ha landwirtschaftlich oder 3 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche. http://www.statistik.at/web_de/static/schweinebestand_nach_bundeslaendern_von_1946_bis_2007_034247.pdf (Abruf: 6.2.2009)

³ Amt der oö. Landesregierung: Grüner Bericht 2007; 29. Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2007 gemäß § 12 Landwirtschaftsgesetz 1994 LGBl Nr. 1/1994 <http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetpub/InternetPubPublikationDetail.jsp?pbNr=1316&kriterien=Themen>; (Abruf: 6.2.2009)

Gleichzeitig ist die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Schweine halten, enorm gesunken. So hat sich die Anzahl der Betriebe^{3,4,5,7} die Schweine in Oberösterreich halten, von 1970⁵ von 55.183 Schweinehaltern auf 11.200 Schweinehalter im Jahr 2007 reduziert. Dies ist eine Reduktion um 80 %.

Zwangsläufig führt dies zu einer enormen **Steigerung der Tierzahlen** pro Betrieb und somit zu einem stetig steigenden Konfliktpotential mit der umliegenden Bevölkerung aufgrund steigender Geruchsbelästigungen. So galten vor etwa 10 - 15 Jahren Bauverfahren mit 300 Mastschweinen als große Bestände. Projekte, bei denen ein Landwirt von einem Bestand mit 250 Mastschweinen auf 500 Mastschweine aufgestockt hat, waren riesige Projekte. Heute sind hingegen Tierzahlen im Bereich von 700 – 1000 Mastschweinen weit verbreitet und keine Seltenheit mehr. Und obwohl diese Bestandsgrößen im EU-Vergleich relativ gering sind, werden sie von der Bevölkerung, die nicht in der Landwirtschaft tätig ist, als intensive Massentierhaltung empfunden⁶.

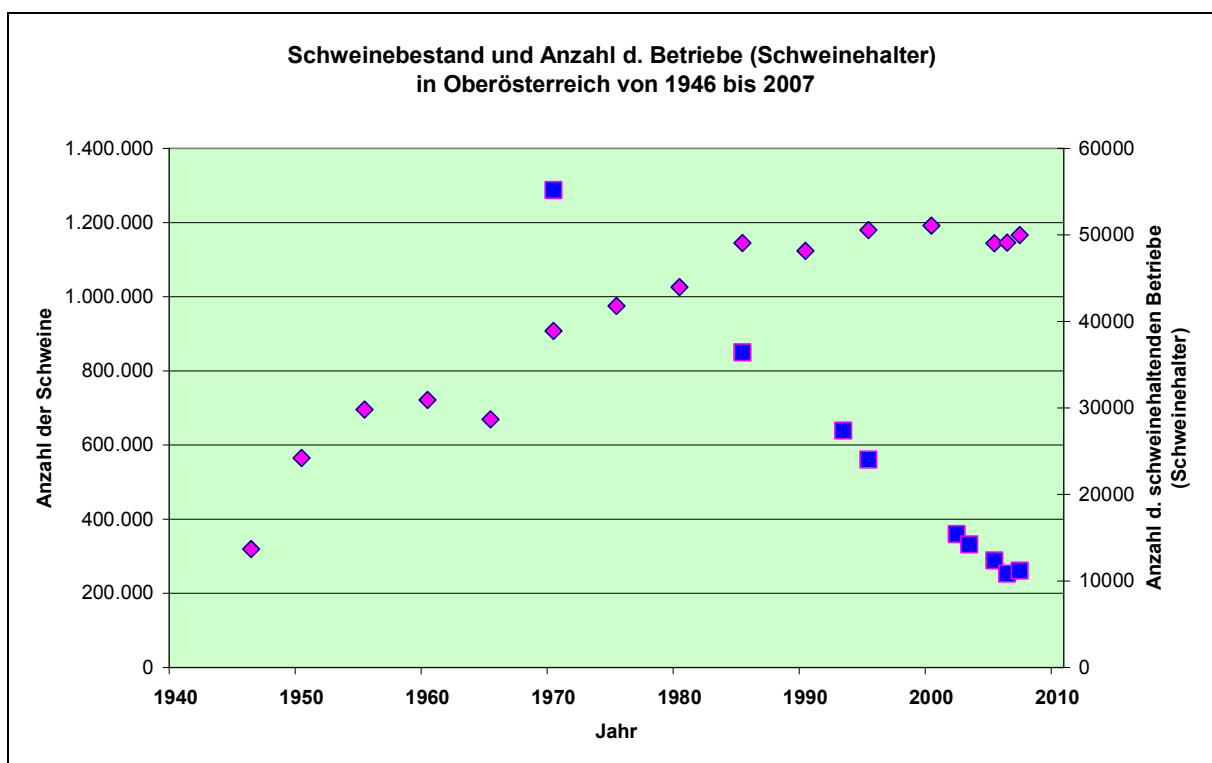


Abb. 3: Schweinebestand² (lila) und Anzahl der Betriebe (Schweinehalter)^{3,4,5,7} (blau) in Oberösterreich von 1946 bis 2007.

⁴ Amt der oö. Landesregierung: Grüner Bericht 2005; 27. Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2005

⁵ Amt der oö. Landesregierung: Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1995

⁶ Der größte uns zur Zeit bekannte Tierhaltungsbetrieb in Oberösterreich hält 1.720 Mastschweine und 54.000 Masthühner. Aufgrund der guten Lage des Betriebes kommt es bei den Nachbarn zur Zeit zu keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen. Der Betrieb soll in den nächsten Jahren auf 1.675 Mastschweine und 146.400 Masthühner ausgeweitet werden.

⁷ Amt der oö. Landesregierung: Grüner Bericht 2003; 25. Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2003

<http://www.gruenerbericht.at/cms/download/gr-ner-bericht-ober-sterreich-2003/download.html>; (Abruf 2.4.2009)

Die durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft hervorgerufenen Interessenskonflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und den Bewohner der umliegenden Häuser wird zusätzlich durch die **raumordnerische Entwicklung** der letzten Jahrzehnte verschärft.

Hier seien die typischen Problemzonen wie Auszugshäuser, die Zersiedelung und allgemein die Mischung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden mit reiner Wohnnutzung genannt.

Auf Grund der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Bauverfahren - soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt - besteht ein guter Überblick über die Probleme, die beim Umbau oder der Errichtung von Stallungen in den letzten 10 – 15 Jahren auftraten.

Es bietet sich folgendes Bild:

a) steigende Tierzahlen pro Betrieb - Geruchsbelästigung

Anfangs waren es vor allem Konflikte wegen Geruchsbelästigungen zwischen Bewohnern in Wohngebieten und einem Landwirt, der seinen Betrieb ausbauen wollte.

Dieses Konfliktfeld hat sich dann mit den steigenden Tierzahlen in den Dörfern in die Dorfgebiete verlagert, wo es zu Nutzungskonflikten zwischen den Wohnhäusern im Dorfgebiet und den im Dorfgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben kommt.

In den letzten Jahren kommen Konflikte zwischen zwei Landwirten im Grünland hinzu, wobei der eine Landwirt seine Tierzahlen deutlich erhöhen möchte und der andere Landwirt seine Tierhaltung aufgegeben hat.

Eine besonders konfliktträchtige Situation entsteht, wenn der eine Landwirt sein Hofgebäude anderwärtig (z.B. für Wohnungen oder einen Betrieb) nutzen möchte.

b) verbesserte Technik

In den letzten 20 Jahren kam es im Bereich der Stalltechnik zu wesentlichen Änderungen: Sei dies, wie die Abluft aus den Stallungen abtransportiert wird, wie die Luftführung im Stall gestaltet ist, wie der Mist oder die Gülle gelagert oder auch wie gefüttert wird. So war es z.B. vor 20 Jahren bei den damaligen Beständen üblich, die Abluft von Stallungen über Fenster oder Türen bodennah auszubringen.

Oftmals war auch ein Misthaufen vorhanden, der für bodennahe Emissionen und somit für Geruchsbelästigungen gesorgt hat. Heute wird die Abluft mittels mechanischer Lüftungsanlagen mind. 2 m über First mit einer Geschwindigkeit von etwa 7 m/s im Sommer abgeleitet und die Misthaufen sind vorwiegend nur mehr in der Rinder- und Hühnerhaltung vorhanden.

c) Kostendruck - offene Güllegruben als zusätzliche Emissionsquellen

Als neue Problemfelder sind die offenen Güllegruben, die aufgrund des steigenden Kostendrucks vermehrt errichtet werden, zu sehen. Es werden bodennahe, leicht vermeidbare Emissionsquellen geschaffen, die Luftschadstoffe wie Ammoniak, Lachgas, Methan und Geruchsstoffe freisetzen.

Als negativer Auswuchs dieses Trends sind die Güllelagunen zu nennen, bei denen in einem Teich die Jauche bzw. Gülle offen gelagert wird. Aufgrund der besonders großen Oberflächen im Vergleich zum gelagerten Volumen, stellt diese Bauform sehr große Emissionsquellen dar.

d) Problem Lärmbelästigung

Der Lärm, den die Ventilatoren der mechanischen Lüftung verursachen, eröffnet ein zusätzliches Problemfeld: die potentielle Lärmbelästigung von Nachbarn.

Die mechanischen Lüftungen sorgen zwar für einen guten Abtransport der Abluft, verursachen aber einen Dauerlärm, der besonders in beengten Dorfsituationen oder auch bei Landwirten im Grünland zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führen kann.

Schalldämpfer schaffen technisch leicht Abhilfe, verursachen aber zusätzliche Investitionskosten.

e) Nachbarschaftsprobleme aufgrund lediglich anzeigepflichtiger Bauvorhaben - Mistlagerstätten und Fahrsilos

Düngersammelanlagen - das sind unter anderem auch Mistlagerstätten - sind nach § 25 Oö. BauO lediglich anzeigepflichtig und daher ist weder die Oö. Umweltanwaltschaft noch sind Nachbarn im Verfahren beteiligt.

Da Mistlagerstätten eine wesentliche bodennahe Geruchsemissionsquelle darstellen, führt dies oft zu Nachbarschaftsproblemen. Das gleiche Problem ergibt sich bei den Fahrsilos, die bis zu einer Höhe von 1,5 m der Umfassungswände bewilligungsfrei und ab 1,5 m der Umfassungswände auch lediglich anzeigepflichtig sind.

Auch Fahrsilos stellen eine wesentliche bodennahe Emissionsquelle dar und sind deswegen oft der Grund von Streitigkeiten.



Landwirtschaft einst⁸...



... Landwirtschaft heute.

Abb. 4: Strukturwandel in der Landwirtschaft: von einem früher üblichen Stall mit Nestgeruch⁸ zu Stallungen für etwa 800 Mastschweine, die große Emissionsquellen darstellen. Dieser Stall befindet sich in Oberösterreich und wurde vom Dorf abgerückt, um Geruchsprobleme zu vermeiden.

⁸ Das Bild wurde aus dem Vortrag "Immissionstechnische Beurteilung von Gerüchen aus der Nutztierhaltung" von Herrn Dr. Schlacher, FA 17 A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten der Landesregierung Steiermark anlässlich der Veranstaltung Geruchsemissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen am 19. Nov. 2008 in Graz entnommen.
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11058871_3379529/aa8feafc/Immissionstechnische%20Beurteilung%20von%20Ger%C3%BCchen%20aus%20der%20Nutztierhaltung.pdf (Abruf 23. 4. 2009)

2. Beurteilungspraxis derzeit – Probleme

Die Bewilligung eines Stalles erfolgt auf der Grundlage einer der drei folgenden Gesetzesmaterien:

- a) Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) in Verbindung mit dem Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG)
- b) Oö. Umweltschutzgesetz 1996⁹ (IPPC-Richtlinie¹⁰)
- c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹¹

Die überwiegende Mehrzahl der Verfahren für den Stallbau erfolgt nach der Oö. BauO und basiert auf folgenden zentralen Bestimmungen:

§ 24 Abs. 1 Z. 1 und 3 Oö. BauO:

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

- 1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;*
- 2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;*
- 3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden oder sonstigen Bauten gemäß Z. 2, wenn hiedurch eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile, des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten ist, oder wenn hiedurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;*
- 4. der Abbruch von*

Weiters bestimmt § 3 BauTG Z. 4 allgemeine Erfordernisse von baulichen Anlagen

Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, dass

- 4. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;*

(Anm: LGBl. Nr. 103/1998)

⁹ Verfahren nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 treten sehr selten auf, da die Schwellenwerte in der Praxis nur bei der Hühnerhaltung überschritten werden.

¹⁰ Im Oö. Umweltschutzgesetz wurden die für den Bereich Nutztierhaltung relevanten Vorgaben der europäischen IPPC-Richtlinie umgesetzt. Die IPPC-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) (englisch: Integrated Pollution Prevention and Control, IPPC) zielt auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt für bestimmte Tätigkeiten ab.

¹¹ In Oberösterreich gibt es bis jetzt ein abgeschlossenes UVP-Verfahren aus dem Tierhaltungsbereich (Hühnerhaltung) und ein laufendes Verfahren. Bei allen anderen Verfahren, bei denen eine Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen gewesen wäre, wurde das Projekt so redimensioniert, sodass keine Einzelfallprüfung mehr nötig war oder das Projekt wurde zurückgezogen.

§ 2 Zi 36 Oö. BauTG definiert den Begriff "schädliche Umwelteinwirkungen"

Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen;

Die Baubehörde hat daher im Bauverfahren zu prüfen, ob es für die Allgemeinheit und im besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch den Stallbau kommt und wie diese gegebenenfalls vermieden werden können.

Diese Prüfpflicht der Behörde und damit verbunden eventuell vorzuschreibende Maßnahmen zum Schutz vor Geruchsbelästigungen werfen einige ungeklärte Fragen auf, die sowohl für die Landwirte als auch für die Nachbarn zu einer dementsprechenden Rechtsunsicherheit führen.

2.1. Probleme bei der Bestimmung und Bewertung von Geruchsimmissionen

2.1.1. Wissenschaftliche Grundlagen

Wie belästigend Gerüche empfunden werden, wird von vielen Faktoren bestimmt. Vor allem ist dies die Geruchshäufigkeit, aber auch die Geruchsqualität, die Geruchsintensität, die Hedonik¹², die tages- und jahreszeitliche Verteilung der Einwirkungen, der Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, die Nutzung des beeinträchtigten Gebietes.

Auch das Ausmaß anderer Umwelteinwirkungen¹³ (z. B. Lärm) beeinflussen das subjektiv empfundene Ausmaß der Geruchsbelästigungen.

Zur Zeit wird die Geruchshäufigkeit (in der Maßeinheit Geruchsstunden¹⁴) zwar nicht als das Einzige, aber als das wesentlichste Maß^{15, 16} herangezogen, um Geruchsbelästigungen zu charakterisieren.

¹² VDI Richtlinie 3882 Blatt 2: Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung, September 1994. In der Richtlinie wird eine Untersuchungsmethode beschrieben, mit deren Hilfe Riechproben hinsichtlich ihrer Lage auf der Empfindungsskala "angenehm" – "unangenehm" beurteilt werden.

¹³ Hutter H-P (2007): Leitfaden – Endbericht – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt, erstellt im Auftrag von MMag. Ute Pöllinger, Umweltschlichterin des Landes Steiermark

¹⁴ Eine Geruchsstunde ist laut Konvention dann zu zählen, wenn während eines Messzeitintervalls von 10 Minuten in mindestens 10 % der Zeit (Geruchszeitanteil) Geruchsimmissionen der vorbezeichneten Art erkannt werden. Näheres wird in der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) ausgeführt - siehe hierzu Fußnote 16.

¹⁵ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen 2006: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Materialien 73

¹⁶ GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie 2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründungs- und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008

In Österreich¹⁷ bezieht sich die Diskussion für die Bewertung von Gerüchen zu Vorhaben im landwirtschaftlichen Bereich auf 2 grundlegende Publikationen:

- a) Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission Reinhaltung der Luft:
Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm;
2. Auflage, Wien, Juni 1994

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften schlägt folgende Bewertungskriterien für die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen vor:

sehr stark wahrnehmbare Gerüche < 3 % Jahresstunden
Gesamtgeruchsbelastung:
(wahrnehmbar und stark wahrnehmbar) < 8 % Jahresstunden

- b) Leitfaden – Endbericht – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt,
DI Dr. Hans-Peter Hutter; Wien Dezember 2007.

Dieser Leitfaden wurde erstellt im Auftrag von MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark und fasst den aktuellen Wissenstand zum Thema der medizinischen Beurteilung von Geruchsimmissionen allgemein und insbesondere in der Nutztierhaltung zusammen.

Die Studie kommt zum Schluss, dass die von der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagenen Grenzwerte bei Belastungen mit Gerüchen aus der Nutztierhaltung für Wohngebiete anzustreben sind.

2.1.2. Derzeitige Praxis

Im Bereich Nutztierhaltung gibt es in Österreich eine Abstandsrichtlinie, nämlich die

VORLÄUFIGE RICHTLINIE ZUR BEURTEILUNG VON IMMISSIONEN AUS DER NUTZTIERHALTUNG IN STALLUNGEN" herausgegeben vom Umweltministerium für Umwelt, Dezember 1995 (nachfolgend als VRL abgekürzt),

die weit verbreitet zur Beurteilung in der Nutztierhaltung eingesetzt wird.

In der VRL wird mit Hilfe der Tierzahl und Tierart sowie Faktoren für die Lüftung, Entmistung und Fütterung eine dimensionslose Zahl, nämlich die Geruchszahl ermittelt.

Aus der Geruchszahl wird dann anhand von Faktoren für die Windverteilung und Raumordnung (Flächenwidmung) ein Schutzabstand berechnet. Wie in der Richtlinie festgelegt, ist bei Einhaltung des Schutzabstandes ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung für Wohngebiete zu erwarten.

¹⁷ In Deutschland legt die GIRL (siehe Fußnote 16) ein Verfahren fest, wie Gerüche zu beurteilen sind. In der GIRL sind auch Grenzwerte abhängig von der Tierart (Schwein, Geflügel, Rinder) und abhängig vom Gebiet (Wohngebiete, Dorfgebiete) festgelegt. In Österreich hingegen fehlen derartige Festlegungen.

Zu beachten ist jedoch:

- a) Ein Schutzabstand, berechnet nach der VRL, ist kein schlüssig nachvollziehbares Maß für eine medizinische Beurteilung.

Hierzu möchten wir zwei Literaturstellen zitieren:

- Hutter H-P (2007): Leitfaden – Endbericht – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt, erstellt im Auftrag von MMag. Ute Pöllinger, Umweltschwermetallexpertin des Landes Steiermark

unter Punkt 8.9 Empfehlungen aus umweltmedizinischer Sicht:

.....

Hinsichtlich der "Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen" ist zu bedenken: Die nach der Richtlinie derzeit zur Anwendung kommende Praxis der Abstandsregelung berücksichtigt widmungsspezifische Auswirkungen, wobei sich aus medizinischer Sicht die Berücksichtigung von Geruchswahrnehmung und deren Häufigkeiten bei der Beurteilung nicht schlüssig nachvollziehen lässt."

- Both R (2001): Bewertung von Geruchsmissionen – Die Beurteilungspraxis in Deutschland; Landesumwelt Nordrhein-Westfalen:
<http://www.lanuv.nrw.de/luft/gerueche/2000refneu.pdf>; (Abruf 7.4.2009)

unter Punkt 6 Andere Bewertungsmöglichkeiten – Abstandsregelungen

Im Bereich der Landwirtschaft existieren Regelungen, die über die Festlegung von Mindestabständen das Auftreten erheblicher Belästigungen ausschließen sollen.

Bei diesen Abstandsregelungen handelt es sich in erster Linie um Konventionen, die aufgrund ihrer einfachen und pragmatischen Vorgehensweise bevorzugt eingesetzt werden. Sie haben jedoch nichts oder nicht zwangsläufig etwas mit Geruchsmissionshäufigkeiten oder mit dem Belästigungsgrad der Anwohner zu tun und können daher nicht als Maßstab für andere Methoden herangezogen werden. Zudem wurden bei den seinerzeit verwendeten Methoden die Geruchsbelästigung überhaupt nicht ermittelt. Es ist infolgedessen nur bedingt davon auszugehen, dass es bei Einhaltung der Abstände nicht zu erheblichen Belästigungen im Sinne § 3 BImSchG kommt. Dies zeigt sich auch immer wieder in der Praxis.

Die vielfach angeführte „gute Bewährung der Abstandsregelung in der Praxis“ beruht allein auf der Tatsache, dass angeblich keine oder nur vereinzelt Beschwerden im Umfeld solchermaßen beurteilter Anlagen auftraten. Dies ist jedoch kein objektives Kriterium und reicht zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung mit Sicherheit nicht aus.

Die Aussage der VRL, dass mit dem Einhalten eines Schutzabstandes ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist, kann aufgrund der heute vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten nicht schlüssig nachvollzogen werden.

Da dem Mediziner das wichtigste Beurteilungsmaß, nämlich die Geruchsstundenhäufigkeit fehlt, kann er aufgrund eines Schutzabstandes keine schlüssig nachvollziehbare, medizinische Beurteilung erstellen.

b) Schutzabstände nach der VRL führen zu unterschiedlichen Geruchsstundenhäufigkeiten je Windrichtung

Aufgrund von Geruchsbegehungen^{18, 19, 20} und von Ausbreitungsrechnungen ist bekannt, dass die Schutzabstände, die mit Hilfe der VRL errechnet werden, in den Hauptwindrichtungen (in Oberösterreich meist West und Ost) zu Geruchsimmissionshäufigkeiten von über 20 % Geruchsstunden führen. Hingegen führen die Schutzabstände, für Himmelsrichtungen (Nord, Süd) mit geringen Windhäufigkeiten zu viel geringeren Geruchsstundenhäufigkeiten.

Auf Grund dieser Tatsache kommt es zu der rechtlich nicht tolerierbaren Situation, dass bei Beurteilungen mit Hilfe der VRL in der Regel Nachbarn in Wohngebieten, die in den Hauptwindrichtungen liegen, ein wesentlich höheres Maß an Geruchsstundenhäufigkeiten zugemutet wird, als Nachbarn, die außerhalb der Hauptwindrichtung situiert sind.

In der nachfolgenden Graphik wurde ein Beispiel für einen Stall mit 800 Mastschweinen in einem ebenen Gelände mit der Windrichtungsverteilung für Traun berechnet. Abbildung 5) zeigt die Windrichtungsverteilung für die Windmessstation Traun dargestellt, als eine für den öö. Zentralraum typische Windverteilung.

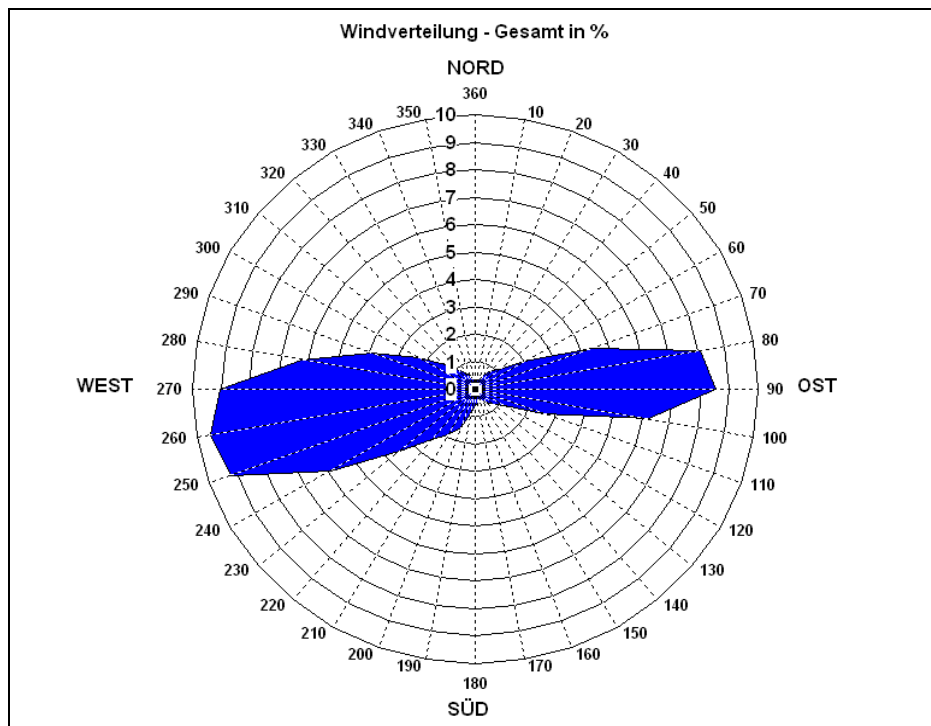


Abb. 5: Windrichtungsverteilung für Traun

Im Bild 6) ist der Schutzabstand nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL) aus dem Jahr 1995 berechnet. Für den landtechnischen Faktor wurde ein üblicher Wert von 0,3 angenommen.

¹⁸ Pürmayr R (2005a): Bericht über die Geruchsimmissionen in Stefansdorf aufgrund von Tierhaltung März – Oktober 2005; Studie der Oö. Umwelthanwaltschaft, Linz

¹⁹ Pürmayr R (2005b): Bericht über die „Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ im Umfeld des Landwirtschaftsbetriebs der Fam. Xxxxxx in Überackern Sommer 2005; Studie der Oö. Umwelthanwaltschaft, Linz.

²⁰ Pürmayr R (2007): Bericht „Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ im Umfeld des Landwirtschaftsbetriebs der Fam. Xxxx in Atzbach März – September 2007; Studie der Oö. Umwelthanwaltschaft Linz

Dass sich die Schutzabstände nur geringfügig in den einzelnen Windrichtungen ändern, obwohl es eine ausgeprägte Windrichtungsverteilung Ost-West gibt, verdeutlicht diese Graphik.

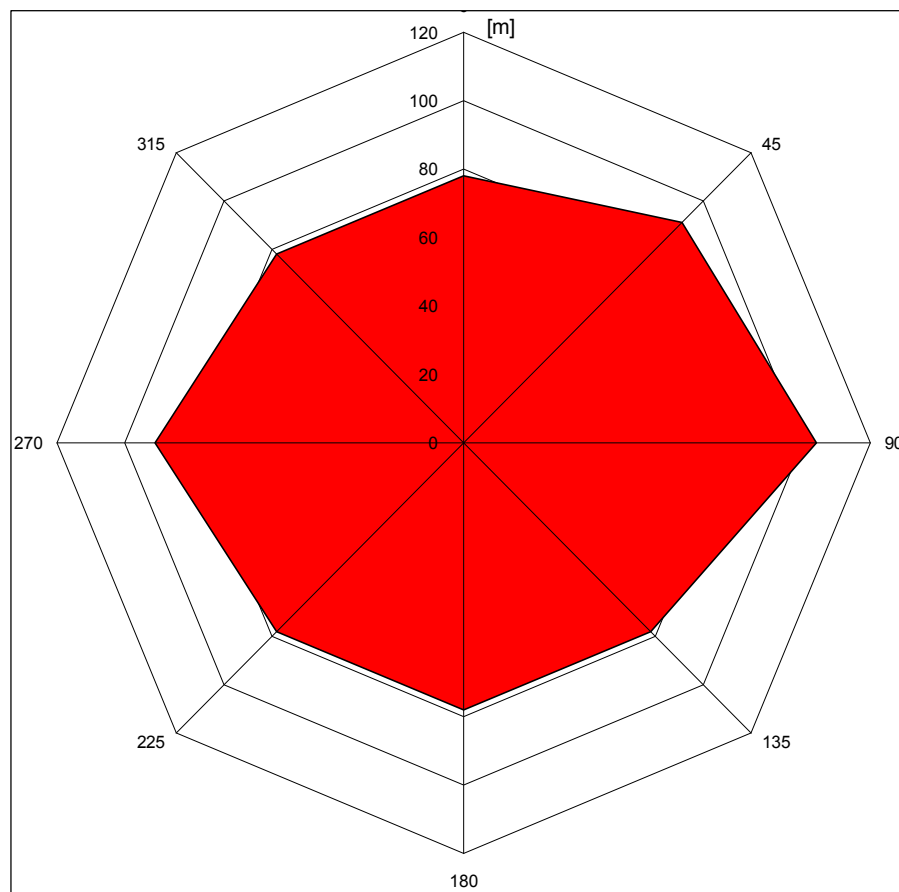


Abb. 6: Schutzabstände [m] nach d. VRL für 800 Mastschweine anhand d. Windrichtungsverteilung Traun (Annahmen: 800 Mastschweine, ebenes Gelände)

Zum Vergleich wurde - Abbildung 7 - eine Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten mit dem Programm GERDA 2.0.9²¹ durchgeführt, einem Screening-Modell, das in Baden-Württemberg eingesetzt wird und mit dem im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder bei Nachbarschaftsbeschwerden eine erste Aussage über die immissionsseitige Relevanz von Anlagen bezüglich Geruch erlangt werden kann.

Man sieht in der Abbildung 7 ganz deutlich, dass Ausbreitungsmodelle die Windrichtungshäufigkeit wesentlich besser berücksichtigen als die VRL und das Ergebnis des Ausbreitungsmodells deckt sich sehr gut mit den Erfahrungen aus den vielen Geruchsbegehungen, die von der Oö. Umweltanwaltschaft in den letzten 13 Jahren durchgeführt wurden.

²¹ Details zum Programm GERDA II sind auf der Homepage der Fa. Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe und Dresden zu finden:

<http://www.lohmeyer.de/Software/Gerda/gerda.htm> (Abruf 24.4.2009).

Das Programm GERDA II basiert auf dem Rechenprogramm AUSTAL2000, das eine beispielhafte Umsetzung der Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft in Deutschland ist, die für die Ausbreitungsrechnung ein Lagrangesches Partikelmodell nach Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 festlegt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat das Programm GERDA 2.0.9 in Zusammenarbeit mit dem Fa. Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe für Oberösterreich adaptiert und es kann daher nun auch in Oberösterreich eingesetzt werden.



Abb. 7: Geruchsstundenhäufigkeit in % (rot > 15% Geruchsstunden, blau > 10% Geruchsstunden) errechnet mit dem Screening-Modell GERDA für 800 Mastschweine anhand der Windrichtungsverteilung Traun (Annahmen: 800 Mastschweine, ebenes Gelände)

- c) Nach der VRL berechnete Schutzabstände berücksichtigen keine Überlagerungen von Geruchsfahnen.

Weiters kann die VRL keine Überlagerungen von Geruchsfahnen beurteilen, wie sie gerade in Dörfern auftreten, in denen mehrere Landwirte Stallungen betreiben. Dies führt dazu, dass Nachbarn, die zwischen zwei Stallungen von zwei verschiedenen Landwirten wohnen, ein wesentlich höheres Maß an Geruchsbelästigungen zugemutet wird, als Nachbarn, die nur durch die Geruchsemissionen eines einzigen Stalles betroffen sind.

In Summe führt daher die Beurteilung von Stallungen mit Hilfe von Schutzabständen der VRL zu nicht medizinisch nachvollziehbaren und unterschiedlichen Beurteilungen hinsichtlich des Ausmaßes an Geruchsbelästigungen, das Nachbarn hinzunehmen haben.

- d) Anhand der Geruchszahl kann die Veränderung **eines** Emittenten beurteilt werden, sie ist aber weder eine Maßzahl für die Immission noch für die Emission.

Die dimensionslose Geruchszahl, die mit Hilfe der VRL errechnet werden kann, charakterisiert zwar weder die Geruchsemission eines Betriebes noch die dadurch verursachten Geruchsimmissionen in einer Absolutgröße. Sie lässt aber einen Vergleich zu, wie sich die Immissionssituation verändern wird, wenn man die Emission und/oder die Stalltechnik eines Stalles verändert.

Unter der Voraussetzung, dass Nachbarn aufgrund des genehmigten Tierbestands nicht bereits unzumutbar belästigt sind oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, kann man bei einer geringfügigen Veränderung der Geruchszahl davon ausgehen, dass sich auch die Geruchsimmissionen nur geringfügig verändern werden und somit als ortsüblich zu betrachten sind.

Insgesamt stellt sich somit die Frage, welche Beurteilungskriterien in einem Verfahren herangezogen werden, denn diese Kriterien bestimmen das Ergebnis eines Verfahrens ganz wesentlich. Wird die VRL verwendet, so werden in der Regel die Nachbarn in der Hauptwindrichtung und/oder zwischen zwei Landwirten mit wesentlich höheren Geruchsstundenhäufigkeiten belästigt, als wenn als Beurteilungskriterium die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vorgeschlagenen Grenzwerte für Geruchsstundenhäufigkeiten zur Anwendung kommen.

3. Notwendige Schritte

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Mechanismen der Belästigungswirkung im Bereich Geruch ähnlich verhalten wie im Bereich Lärm. Es sollte daher auch für GERUCH ein ähnliches Regelwerk wie bei der Beurteilung von Lärm geben.

Jede Immission – z. B. Schall oder Geruch - löst eine physiologische Reaktion aus und wird psychologisch bewertet. Eine Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zur Belästigung kommt es, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird und dies tritt bei einem durchschnittlich empfindenden Menschen vor allem dann auf, wenn die Immission eine Störung des Wohlbefindens bewirkt. Geprägt wird die Störung des Wohlbefindens vor allem durch die wiederholte Konfrontation mit der unerwünschten Situation und ihrer Unausweichlichkeit sowie die Behinderung erwünschter Aktivitäten wie z. B. Entspannen, Lüften, Freunde einladen.

Eine Belästigung wird als unzumutbar eingestuft, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann **oder** über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Treten diese Immissionen (Lärm und/oder Geruch) in einem Ausmaß auf, dass ein durchschnittlich empfindender Mensch an die Grenzen der Stressbewältigung stößt und somit nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände eintreten können, so ist ab diesem Ausmaß der Immissionen von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen.

3.1 Umstellen des Beurteilungssystems von Schutzabständen auf Geruchsstundenhäufigkeiten

Da Schutzabstände nichts oder nicht zwangsläufig etwas mit dem Belästigungsgrad der Anwohner zu tun haben und daher kein Maß für die Belästigungen der Anwohner darstellen (siehe hierzu Kapitel 2.1 Probleme bei der Bestimmung und Bewertung von Geruchsmissionen), ist die Beurteilung von Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf ein Maß umzustellen, das dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand (Stand der Technik und Stand der Wissenschaft) entspricht.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft stellt die "Geruchsstundenhäufigkeit" das wesentlichste Beurteilungsmaß dar. In der Einzelbeurteilung des Mediziners sollen analog wie bei der Beurteilung von Schall noch zusätzliche Wirkungskomponenten miteinbezogen werden.

3.2 Regelungen in der Raumordnung

Seit 2005 ist im Raumordnungsgesetz 1994 im § 30 festgelegt, dass im Grünland unter bestimmten Voraussetzungen eine gesonderte Ausweisung von Stallungen zu erfolgen hat.

*Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Massenhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks u.dgl.), Aufschüttungsgebiete, Neuaufforstungsgebiete, Abgrabungsgebiete und Ablagerungsplätze gesondert auszuweisen. **Eine gesonderte Ausweisung ist ferner für den Neu- oder Zubau von Stallungen zur Haltung oder Aufzucht von landwirtschaftlichen Nutztieren in einer Entfernung von bis zu 300 m von Wohngebieten erforderlich, sofern dieser 40% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z. 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, überschreitet. Im Grünland können auch verschiedene, einander überlagernde Widmungen zur Bestimmung der Folgenutzung ausgewiesen werden. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997, 115/2005***

Die Oö. Umweltschutzbehörde begrüßt Regelungen im Raumordnungsgesetz, die die Ausweisung von Stallungen vorsehen. Die oben zitierte Regelung ist eine sinnvolle Maßnahme des vorsorgenden Umweltschutzes.

In der Praxis kommt diese Regelung allerdings kaum zum Einsatz, da sie sich nur auf den Neu- oder Zubau bezieht und nur auf Stallungen, die sich im Grünland befinden.

Um eine geordnete Raumentwicklung zu ermöglichen und absehbare Konflikte bereits im Vorfeld zu verhindern, hält die Oö. Umweltschutzbehörde das Festlegen von Maximalgrößen für die Nutztierhaltung in der jeweiligen Flächenwidmung für sinnvoll. Hierbei sollte eine möglichst einfach handhabbare Größe für die Definition der Maximalgröße eines Stalles bzw. Betriebes, der in der jeweiligen Flächenwidmung zulässig ist, gefunden werden. Vorstellbar ist neben

- einem Emissionsmaß²² (dem Geruchsmassenstrom [GE/h]) oder auch
- einem Immissionsmaß (der Geruchsstundenhäufigkeit [%])
- einfach max. Tierbestandsobergrenzen²³ festzulegen.

²² Folgende Regelung im Oö. ROG könnte Diskussionsgrundlage sein:

für Dorfgebiet: max. 10 Mio. GE/h

für Grünland: max. 20 Mio. GE/h

gesonderte Ausweisung im Grünland für Tierbestände über 20 Mio. GE/h.

²³ Das Festlegen der Grenzen anhand von Tierzahlen ist ein sehr einfaches Maß, das von der Bevölkerung leicht nachvollzogen und auch von einem Laien beurteilt werden kann. Aufwendige Berechnungen von Sachverständigen würden somit entfallen. Allerdings könnten einerseits emissionsmindernde Maßnahmen wie z. B. ein Biofilter bzw. andererseits Emissionsquellen wie eine offene Güllegrube, Fahrsilos oder Festmistplätze nicht berücksichtigt werden.

Folgende Regelung im Oö. ROG könnte Diskussionsgrundlage sein:

- für Dorfgebiet: max. 50% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z. 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
 - das sind für Mastschweine 700 St. oder 225 St. Zuchtschweine
 - oder 20.000 Legehühner oder 21.250 Mastgeflügelplätze
- für Grünland: max. 100 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z. 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
 - das sind für Mastschweine 1400 St. oder 450 St. Zuchtschweine
 - oder 40.000 Legehühner oder 42.500 Mastgeflügelplätze
- für Tierbestände über 100 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z. 43 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) eine gesonderte Ausweisung für Intensivtierhaltung im Grünland.

Die Schwellen für Rinder und andere Tierarten müssten ebenfalls definiert werden.

An diese gesonderte Ausweisung als Intensivtierhaltungsbetrieb könnten sich Bestimmungen knüpfen, die den Landwirt vor heranrückenden Widmungen schützen und ihn als Betrieb kennzeichnen, der auch in Zukunft Intensivtierhaltung betreiben möchte. Im Gegenzug stellen diese Festlegungen sowohl für Zuzugswillige als auch für ortsansässige Bewohner dieses Gebietes nicht nur zusätzliche Informationen, sondern auch klare Festlegungen zulässiger Entwicklungen dar.

3.3 Festlegen von Grenzwerten für den Gesundheitsschutz, für das Irrelevanzkriterium und für die Zumutbarkeit von Geruchsmissionen

Da sich die Mechanismen der Belästigungswirkung im Bereich GERUCH ähnlich verhalten wie im Bereich Schall, sollte es daher auch ein ähnliches Regelwerk wie bei der Beurteilung von Schall geben.

In Österreich gibt es zur Zeit im Bereich GERUCH keine verbindlich festgelegten Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Gerüchen und insbesondere auch keine Grenzwerte für Gerüche aus der Nutztierhaltung. Ebenso fehlen Werte, ab denen eine unzumutbare Geruchsbelästigung als gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Das Regelwerk zur Beurteilung von Schallmissionen im Nachbarschaftsbereich ist die ÖAL - Richtlinie Nr. 3 Blatt 1²⁴. In der ÖAL Nr. 3 Blatt 1 wird für den Bereich Schall folgender grundsätzliche Beurteilungsablauf festgelegt:

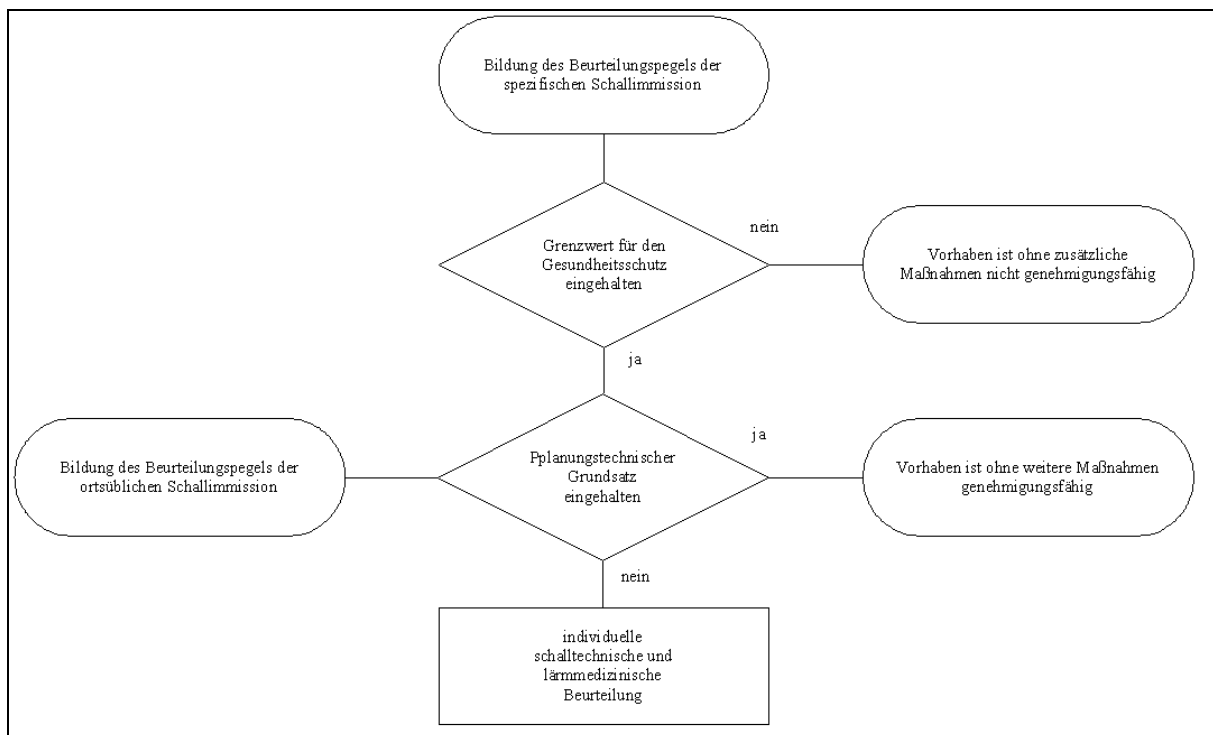


Abb. 8: Grundsätzlicher Beurteilungsablauf nach ÖAL Nr. 3 Blatt 1

²⁴ Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL): Beurteilung von Schallmissionen im Nachbarschaftsbereich, ÖAL- Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, Ausgabe 2008-03-01, Ersatz für die Ausgabe 2006-10-01, gefördert durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen, Lärm http://www.oal.at/_TCgi_Images/oeal/20080304090652_Richtlinie%20Nr%203%20Blatt%201%207.Ausgabe%202008%2003%2001.pdf (Abruf 2.5.2009)

Bei einer Beurteilung von Geruch im Nachbarschaftsbereich sind daher analog zum Schall Grenzen zu definieren, um eine einheitliche und nachvollziehbare Bewertung von Geruchsbelästigungen zu erreichen. Als Maß für die Beurteilung sollen vorrangig die "Geruchsstundenhäufigkeiten" dienen.

- Definition der Obergrenze einer Geruchsimmission als Geruchsstundenhäufigkeit, die in jedem Fall für den Gesundheitsschutz einzuhalten ist und bei der ohne zusätzliche Maßnahmen das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist
- Definition eines Irrelevanzkriteriums als Geruchsstundenhäufigkeit, bei der davon ausgegangen werden kann, dass die Veränderung zu keiner das örtliche Ausmaß übersteigenden Veränderung kommt
- Definieren einer unzumutbaren Belästigung (Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes). Diese wird in der ÖAL Nr. 3 Blatt 1²⁵ als eine Belästigung definiert, die
 - zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann **oder**
 - über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat insgesamt neun Geruchsbegehungen in Anlehnung an die VDI Richtlinie 3940²⁶ und davon drei Geruchsbegehungen im Nutztierhaltungsbereich durchgeführt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde verfügt daher über einen in Österreich einzigartigen Erfahrungsschatz betreffend dem Ausmaß an Geruchsstundenhäufigkeiten und der in vielen Gesprächen mitgeteilten Belästigungswirkung von Anrainern.

Bei drei Projekten aus dem Bereich "Industrie" wurden systematisch Anrainerbefragungen in Anlehnung an die VDI Richtlinie 3883 Blatt 1²⁷ durchgeführt.

²⁵ basierend auf der Definition der Begriffe "Gesundheitsgefährdung und -belästigung" in den "Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren" veröffentlicht von M. Haider et al in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12

²⁶ VDI Richtlinie 3940, Blatt 1: Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen - Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Rastermessung; Februar 2006

²⁷ VDI Richtlinie 3883, Blatt 1, Entwurf: Wirkung und Bewertung von Gerüchen, Belästigungsmessung durch Befragungen Fragebogentechnik; Dezember 1995

Auf Basis dieser Erfahrung empfehlen wir für **Gerüche mit der Geruchsqualität "Tierart Schweine"**²⁸ den Bereich

- 3 % für Kerngebiete, Kurgebiete, Sondergebiete des Baulands für Krankenanstalten, Schulen,
- 10 % Geruchsstundenhäufigkeit für Wohngebiete und
- 15 % Geruchsstundenhäufigkeit für Dorfgebiete

nicht zu überschreiten, da ansonsten für einen durchschnittlich empfindenden Menschen jedenfalls mit erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen zu rechnen ist.

Einzig bei Nachbarn, die ebenfalls in einem ähnlichen Umfang wie der Antragsteller Tierhaltung betreiben, kann der Bereich auf 20 % Geruchsstundenhäufigkeit bei der Geruchsqualität "Tierart Schwein" erhöht werden.

Festzulegen ist auch - in Analogie zu ÖAL Nr. 3 - ab welcher Änderung der Geruchsstundenhäufigkeit von einer erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigung auszugehen ist. Ebenso ist ein Bereich der Veränderung festzulegen, der als irrelevant gilt. Zwischen diesen beiden Werten hat ein medizinisches Gutachten zu klären, ob die Veränderung noch als geringfügig oder bereits als erhebliche Veränderung gilt.

Als Diskussionsgrundlage schlagen wir vor:

- Eine Veränderung im Bereich von 2% Geruchsstundenhäufigkeit (in Anlehnung an die GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie (siehe Fußnote 16)) soll als irrelevante Änderung definiert werden.
- Eine Veränderung im Bereich von mehr als 5 % Geruchsstundenhäufigkeit soll als eine erhebliche Veränderung zu betrachten sein.

Weiters ist festzulegen, ab welchen Bereich der Geruchsstundenhäufigkeit ein durchschnittlich empfindender Mensch an die Grenzen der Stressbewältigung stößt und man somit ab dieser Geruchsstundenhäufigkeit jedenfalls von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen hat.

Für die Geruchsqualität "Tierart Schweine" beginnt eine Gesundheitsgefährdung aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde im Bereich von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit²⁹. Ab 25 % Geruchsstundenhäufigkeit ist aufgrund unserer Erfahrung jedenfalls für einen durchschnittlich empfindenden Menschen von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen.

²⁸ Wir schlagen hier als ersten Schritt Werte für die Geruchsqualität Tierart "Schweine" vor.

Für die Geruchsqualität "Rinder" und "Geflügel" sollen die Erfahrungen aus den Untersuchungen zum Bericht "Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft" des Landesumweltamts Nordrhein-Westfalen einfließen, bei denen festgestellt wurde, dass Gerüche mit der Geruchsqualität "Rind" kaum belästigend wirken, gefolgt von der Geruchsqualität "Schwein" mit einer deutlich größeren Belästigungswirkung und der Geruchsqualität "Geflügel" mit der stärksten Belästigungswirkung. Siehe hierzu Fußnote 30.

²⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen von Herrn Dr. Hutter: Hutter H-P (2007): Leitfaden – Endbericht – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt, erstellt im Auftrag von MMag. Ute Pöllinger, Umweltschützerin des Landes Steiermark

In dem Regelwerk "Beurteilung von Geruchsimmissionen im Nachbarschaftsbereich" sollten auch die Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Studie "Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft"³⁰ mit einfließen, die sich mit unseren Erfahrungen decken. Diese hat ergeben:

"Die Geruchsqualität "Rind" wirkt kaum belästigend, gefolgt von der Geruchsqualität "Schwein" mit einer deutlich größeren Belästigungswirkung und der Geruchsqualität "Geflügel" mit der stärksten Belästigungswirkung."

Klare Festlegungen für Geruch in einem Regelwerk "Beurteilung von Geruchsimmissionen im Nachbarschaftsbereich" (in Anlehnung an die ÖAL Nr. 3) hätten wesentliche Vorteile:

- Rechtssicherheit: Sowohl der Landwirt als auch der Nachbar weiß, was er wo an Immissionen verursachen kann bzw. welche Belästigungen hinzunehmen sind.
- Durch diese Klarheit würde der Verwaltungsaufwand im Behördenverfahren drastisch reduziert werden.
- Unnötige Projektierungskosten für die Landwirte würden entfallen.
- Konfliktsituationen könnten verringert werden und somit die Lebensqualität gesteigert werden.

3.4 Meteorologische Daten

Um das für die Beurteilung von Geruchsbelästigungen wesentliche Maß, nämlich die Geruchsstundenhäufigkeit ermitteln zu können, benötigt man einerseits den Emissionsmassenstrom und andererseits die meteorologischen Verhältnisse (Windrichtung, Windhäufigkeit und Ausbreitungsklasse) vor Ort.

Der Emissionsmassenstrom wird für Prognosen mittels Literaturwerten³¹ berechnet. Die meteorologischen Daten können ermittelt werden, in dem die Daten zwischen zwei Stationen interpoliert werden oder es wird vor Ort mindestens 12 Monate gemessen.

3.4.1 Erstellen eines Windrosenatlas

Mit Hilfe von Windfeldsimulationen soll das vorhandene meteorologische Datenmaterial optimal ausgewertet und ein Windrosenatlas erstellt werden. Es würden dann zwar nicht gemessene, aber errechnete Windrosen für ein Gebiet (z. B. 1 km * 1 km) zur Verfügung stehen und dies würde die Qualität von Immissionsprognosen deutlich verbessern. In Baden-Württemberg ist ein solcher Windrosenkatalog beispielsweise bereits vorhanden.

³⁰ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Materialien 73; Essen 2006

<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat73/mat73.pdf> (Abruf 7.4.2009)

³¹ Im deutschsprachigem Raum gelten zur Zeit die im Landkreis Cloppenburg veröffentlichten Werte, die im Internet abrufbar sind, als der aktuelle Stand.

http://www.anpm.ro/Files/bref/07_rearing/12_Emissionsfaktoren_OdorC_DE.pdf (Abruf 7. 4. 2009)

3.4.2 Festlegungen, unter welchen Bedingungen meteorologische Messungen durchzuführen sind

Hierzu sind Festlegungen zu treffen, ab welchem Tierbestand und/oder ab welchem prognostizierten Belästigungsausmaß meteorologische Messungen vor Ort und wie lange durchzuführen sind. Zudem ist zu klären, wer die Kosten für die meteorologische Messungen trägt.

3.5 Rechtlich genehmigter Bestand

Für die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen vorliegen, ist vom Istmaß durch die rechtmäßig bestehenden Betriebe und Bauten auszugehen.

Damit der Sachverständige das Istmaß an Geruchsbelästigungen ermitteln kann, ist von der Baubehörde – und nicht wie in der Praxis oft üblich vom Bauwerber - der genehmigte Tierbestand nachvollziehbar darzulegen.

3.6 Nachträgliche Auflagen – Verfahren nach § 46 Oö. BauO

Um Geruchsbeschwerden abzuklären, sind manchmal aufwändige Berechnungen (Ausbreitungsrechnung) und/oder Messungen (Geruchsbegehungen) notwendig, die hohe Kosten verursachen. Da man nicht weiß, wer die Kosten dieser Ermittlungen übernehmen soll, werden die Verfahren oft eingestellt. Eine Festlegung eines einheitlichen Procedere und eine klare Darlegung, wer die Kosten der Ermittlungen trägt, wäre sinnvoll. Analog den Neubewilligungen sind auch für Sanierungen Grenzwerte festzulegen, die auf jeden Fall einzuhalten sind. Siehe dazu die vorgeschlagene Diskussionsgrundlage unter Punkt 3.3.

3.7 Ortsbild, Landschaftsbild

3.7.1 Hohe Kamine

Konflikte um Geruchsbelästigungen konnten in der Vergangenheit häufig durch Verbesserungen des Abtransports der Abluft (z.B. mit höheren Abluftkaminen und/oder mit höheren Ausblasgeschwindigkeiten) und die Reduktion bodennaher Emissionsquellen (z.B. nachträgliches Schließen von offenen Güllegruben) gelöst werden. Steigende Tierzahlen und somit höhere Emissionsfrachten machen jedoch immer höhere Kamine notwendig, um die Geruchsbelästigungen auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Hier kommt es zu Interessenkonflikten zwischen dem Nachbarschutz und dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Gleichzeitig stellt eine Verbesserung der mechanischen Entlüftung und damit verbunden größerer Kaminhöhen nicht die einzige Möglichkeit einer Reduktion der Geruchsbelastung dar. Biologische Abluftfilter und Abluftwäscher werden zunehmend technisch einsetzbar sein müssen, wie es bereits im gewerblichen Bereich üblich ist.

Ein verstärkter Einsatz hoher Abluftkamine würde das charakteristische Dorf- und Landschaftsbild nachhaltig – in machen Fällen drastisch – verändern.

Nach Einschätzung der Oö. Umweltschutzbehörde sollten sich bauliche Strukturen an natürlichen Vorgaben und Relationen orientieren. Wir schlagen daher vor, die umgebenden Baumhöhen als Beurteilungsmaßstab für Kaminhöhen heranzuziehen.

3.7.2 Aussiedeln

Ein weiterer Lösungsweg bei Konfliktsituationen ist es oft, den Stall außerhalb des Dorfes neu zu errichten. Dadurch kommt es zwar zu einer Entspannung des Nachbarschaftskonfliktes im Dorf, die Zersiedelung der Landschaft wird aber vorangetrieben, die in einer ohnehin stark fragmentierten Landschaft die zusammenhängend un bebauten Grünzonen noch weiter reduziert und Landschaftsbild und Landschaftscharakter nachhaltig verändert.

Klare Beurteilungskriterien und Wertungen bei der Beurteilung wären in den Verfahren sinnvoll.

3.8 Rechtliche Adaptierungen im Bauverfahren

3.8.1 Mistlagerstätten und Fahrsilos sollten wieder bewilligungspflichtige Tatbestände sein

Da Mistlagerstätten und Fahrsilos wesentliche bodennahe Emissionsquellen darstellen, führt das Betreiben dieser Anlagen oft zu Nachbarschaftsprobleme. Zur Zeit sind Mistlagerstätten lediglich anzeigepflichtig und Fahrsilos bis zu einer Höhe von 1,5 m der Umfassungswände bewilligungsfrei und ab 1,5 m der Umfassungswände auch lediglich anzeigepflichtig. Im Verfahren sind daher weder die Oö. Umweltschutzbehörde noch Nachbarn als Partei vertreten. Um auf absehbare Nachbarschaftskonflikte in einem Bauverfahren mit einer entsprechenden Parteistellung von Nachbarn eingehen zu können, ist es daher zielführend diese emissionsrelevanten Bauvorhaben wieder als bewilligungspflichtige Tatbestände nach § 24 Oö. BauO zu definieren.

3.8.2 Anpassung der Parteienrechte der Oö. Umweltschutzbehörde

In Verfahren, in denen der Neu-, Zu- oder Umbau von Stallungen verhandelt werden, ist der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde zwar meist nicht die einzige Partei, in Problemfällen aber häufig jene Partei allein, die den Argumenten der Sachverständigen, der Behörde und/oder auch der Rechtsvertretung des Antragsstellers auf gleicher Ebene fachlich begegnet. Unsere Teilnahme und unsere fachlichen Beiträge zielen auf eine klare Ansprache möglicher Problemfelder und für beide Seiten – Antragsteller und Betroffene – vertretbare und tragfähige Lösungen ab. Kostspielige Sachverständigen-Gutachten und Rechtsanwaltskosten können dadurch vermieden werden.

Die derzeitige Rechtsposition der Oö. Umweltschutzbehörde ist jedoch unzureichend, um technisch sinnvolle, wirtschaftlich zumutbare und im Sinne des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes gerechte Lösung auch nötigenfalls durchsetzen zu helfen. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann derzeit nur gegen einen baurechtlichen Bescheid der 1. Instanz (Bürgermeister) berufen. Die Oberbehörde ist im Bauverfahren der Gemeinderat.

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes im Bauverfahren gewährleisten zu können, ist deswegen eine Ausweitung der Parteienrechte der Oö. Umweltschutzbehörde unbedingt erforderlich. Es ist daher sinnvoll, der Oö. Umweltschutzbehörde die Möglichkeit der Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde und der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzuräumen.